

Republik Korea KR Freihandelsabkommen (Zollpräferenzen) zum 01. Juli 2011
Probleme bei Lieferanten-/Langzeitlieferantenerklärungen (LE (LLE))

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Seminarteilnehmer/-innen der MA-Tax Consulting GmbH,

bereits im Juli 2011 haben wir Sie über die vorläufige Anwendung des Freihandelsabkommen (Zollpräferenz) mit der Republik Korea (KR) informiert und auf das Problem mit der 6.000,00 Euro Grenze für den Ermächtigten Ausführer (durch Entfallen der EUR. 1) aufmerksam gemacht. Wie der bundesdeutsche Zoll nun mitteilt, besteht ein weiteres Problem:

Sofern Firmen eine Lieferanten- oder Langzeitlieferantenerklärung (LE/LLE) für die Republik Korea ausstellen, darf in der Rubrik „...Ursprungserzeugnisse dersind“ **nicht** die Bezeichnung „Europäische Gemeinschaft“ eingetragen werden.

Es ist zwingend nur für die Republik Korea dann „Europäische Union“ in das Textfeld aufzunehmen.

Damit Sie nun nicht zwei Dokumente ausstellen müssen, nämlich

- eine LE / LLE für die Republik Korea mit der korrekten Angabe „Europäische Union“ und dann
- eine weitere LE / LLE für alle anderen von Ihnen geprüften Länder mit der korrekten Angabe „Europäische Gemeinschaft“

ist es auf Vorschlag des Bundesministerium der Finanzen (siehe nachstehenden Hinweis BMF) zulässig,

- in nur einem Dokument (LE / LLE) die Angabe **„Europäische Gemeinschaft / Union“** aufzunehmen und hierbei alle geprüften Länder (also auch Republik Korea) anzugeben.

Bitte beachten Sie dies bei der Ausstellung Ihrer LE / LLE.

Warenverkehr mit der Republik Korea (KR)

Ausstellung von Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft im Zusammenhang mit Exporten in die Republik Korea (KR)

In Abweichung zu den übrigen Präferenzregelungen ist im Zusammenhang mit Exporten in die Republik Korea in Lieferantenerklärungen mit Präferenzursprungseigenschaft als Ursprungsland nicht "Europäische Gemeinschaft" sondern "Europäische Union" einzutragen.

Sollen in einer Lieferantenerklärung **alle** zulässigen Bestimmungsländer eingetragen werden, wäre es auch möglich, als Ursprungsland "Europäische Gemeinschaft/Union" einzutragen. Es ist **nicht** erforderlich, für die gleiche Sendung eine Lieferantenerklärung mit der Ursprungsangabe "Europäische Union" für die Republik Korea und eine zweite mit der Ursprungsangabe "Europäische Gemeinschaft" für alle anderen Abkommens- Länder auszustellen.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Zuletzt aktualisiert: 03.08.2011

Hinweis:

Bitte beachten Sie auch, dass es in dem Abkommen mit der Republik Korea keine EUR. 1 gibt. Sie müssen also für die Anwendung bei Sendungen über 6.000,- Euro zwingend den Status eines Ermächtigten Ausführers EA haben. Sofern Sie diesen bereits haben, beantragen Sie bitte bei Ihrem Hauptzollamt die Erweiterung für die Republik Korea.

Vorankündigung:

unser nächster MA-Tax Newsletter wird sich mit dem Thema „Verlagerung der Führung elektronischer Bücher und Bewilligung hierfür“ befassen.

Sollten weitere Mitarbeiter/-innen in Ihrer Firma unseren Newsletter benötigen, bitten wir Sie um Mitteilung deren Mail Adresse, da wir unseren MA-Tax Newsletter nicht postalisch versenden.

Beachten Sie auch unsere Seminarangebote, insbesondere „Zoll im Internet“ und „Basics Zollpräferenzen und Ursprung 2011“

unter www.ma-tax.de . Vielen Dank

Mit den besten Grüßen verbleiben wir
Ihre
MA-Tax Consulting GmbH

HINWEIS ZUM Urheberrecht:

Diese Customs News (Werk) ist von der MA-Tax Consulting GmbH erstellt worden. Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist **urheberrechtlich geschützt**. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der MA-Tax Consulting GmbH unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Der Inhalt dieses Werkes basiert auf aktuellen Informationen. Eine Verantwortung für die Richtigkeit der mit aller Sorgfalt ermittelten Angaben kann aber nicht übernommen werden, da die Steuergesetzgebung ständigen Anpassungen und Änderungen unterworfen ist. Wir bitten um Ihr Verständnis.

DOUANE

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

BESCHLUSS DES RATES

vom 16. September 2010

über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und vorläufige Anwendung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits

(2011/265/EU)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 167 Absatz 3 und Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 23. April 2007 ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten ein Freihandelsabkommen mit der Republik Korea, nachstehend „Korea“ genannt, auszuhandeln.
- (2) Diese Verhandlungen sind nun abgeschlossen; ein Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits, nachstehend „Abkommen“ genannt, wurde am 15. Oktober 2009 paraphiert.
- (3) Artikel 15.10 Absatz 5 des Abkommens ermöglicht dessen vorläufige Anwendung.
- (4) Das Freihandelsabkommen sollte im Namen der Union unterzeichnet und bis zum Abschluss der Verfahren für seinen Abschluss vorläufig angewandt werden.
- (5) Das Abkommen lässt das Recht von Investoren aus den Mitgliedstaaten unberührt, eine günstigere Behandlung in Anspruch zu nehmen, die ein Abkommen über Investitionen vorsieht, bei dem ein Mitgliedstaat und Korea Vertragsparteien sind.
- (6) Es ist zweckmäßig, wenn der Rat die Kommission auf der Grundlage von Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags er-

mächtigt, bestimmte begrenzte Änderungen des Abkommens zu billigen. Die Kommission sollte ermächtigt werden, den nach Artikel 5 des Protokolls über kulturelle Zusammenarbeit begründeten Leistungsanspruch bei Koproduktionen zu widerrufen, es sei denn, der Anspruch sollte nach dem Dafürhalten der Kommission aufrechterhalten werden und der Rat genehmigt dies in einem Sonderverfahren, da zum einen dieser Punkt in dem Abkommen besonders sensibel ist und zum anderen das Abkommen von der Union und ihren Mitgliedstaaten abgeschlossen werden muss. Des Weiteren sollte die Kommission ermächtigt werden, Änderungen zu genehmigen, die von der Arbeitsgruppe „Geografische Angaben“ nach Artikel 10.25 des Abkommens anzunehmen sind.

- (7) Es ist angezeigt, die einschlägigen Verfahren zum Schutz geografischer Angaben, die nach dem Abkommen geschützt werden, festzulegen.
- (8) Die Union sollte die Verfahren im Zusammenhang mit der Begrenzung der Zollrückerstattung, mit Schutzmaßnahmen und mit der Beilegung von Streitigkeiten in Gang setzen; sofern die Voraussetzungen der einschlägigen Bestimmungen des Abkommens erfüllt sind. Die Rechte der Union, die in Artikel 14 (Zollrückvergütung oder Zollbefreiung) des im Abkommen enthaltenen Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen vorgesehen sind, sollten im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung der bilateralen Schutzklausel des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Korea wahrgenommen werden.
- (9) Mit der in diesem Beschluss vorgesehenen vorläufigen Anwendung wird der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten im Einklang mit den Verträgen nicht vorgegriffen —